

I. Rechte gegenüber dem Arbeitgeber* ?

1. Welche Rechte hat der Arbeitnehmer?

Ein Arbeitsvertrag liegt vor, wenn sich eine Person (Arbeitnehmer) verpflichtet, für eine andere Person (Arbeitgeber) eine Arbeitsleistung zu erbringen. Hat der Arbeitnehmer gearbeitet, hat er ein **Recht auf Lohnzahlung** auch in folgenden Fällen:

- Der Arbeitnehmer hat **kein Aufenthaltsrecht/keine Duldung** bzw. **keine Beschäftigungserlaubnis**.
- Es liegt kein schriftlicher Arbeitsvertrag vor.
- Es wurde zwar keine Vergütung vereinbart, aber die Arbeitsleistung war nach den Umständen nur gegen Bezahlung zu erwarten.
- Der Arbeitnehmer konnte wegen einer Erkrankung nicht arbeiten und der Arbeitsvertrag ist nicht gekündigt (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall). Dies gilt für einen Zeitraum von 6 Wochen.

Zur Höhe des Lohns:

- Sie richtet sich nach der Vereinbarung, ansonsten nach dem ortsüblichen Lohn, d.h. in der Regel nach dem Tariflohn.
- Besteht ein auffälliges Missverhältnis zwischen der geleisteten Arbeit und dem vereinbarten Lohn, ist die Vereinbarung sittenwidrig und es muss der ortsübliche Lohn, d.h. in der Regel der Tariflohn gezahlt werden.

2. Wie kann der Arbeitnehmer dieses Recht durchsetzen?

2.1 Ohne gerichtliche Hilfe

Zahlt der Arbeitgeber den Lohn nicht, kann eine **Zahlungsaufforderung** ratsam sein, die auf folgenden Wegen gemacht werden kann: durch

- Beratungsstellen (etwa von Gewerkschaften)
- einen Rechtsanwalt

ACHTUNG: Ausschlussfrist

Ist etwa im Arbeitsvertrag oder im Tarifvertrag eine Ausschlussfrist enthalten, muss der Arbeitnehmer den Arbeitgeber innerhalb dieser Frist schriftlich zur Zahlung auffordern, sonst muss der Arbeitgeber nicht mehr bezahlen.

2.2 Mit gerichtlicher Hilfe

Zahlt der Arbeitgeber weiterhin nicht, kann sich jeder Arbeitnehmer an das für den Sitz des Arbeitgebers zuständige **Arbeitsgericht** wenden.

Aber: Im Rahmen des Arbeitsgerichtsverfahrens ist es möglich, dass der Richter, wenn er erfährt, dass der Arbeitnehmer **kein Aufenthaltsrecht/keine Duldung** hat, diese Information **an die Ausländerbehörde** weiterleitet.

2.2.1 Mahnverfahren

Der Arbeitnehmer kann beim Arbeitsgericht den Erlass eines Mahnbescheides beantragen.

- **Kein Widerspruch:** Legt der Arbeitgeber nicht innerhalb einer Woche Widerspruch ein, erhält der Arbeitnehmer einen vollstreckungsfähigen Titel. Damit kann er einen Gerichtsvollzieher beauftragen.
- **Widerspruch** Legt der Arbeitgeber Widerspruch ein, kommt es zu einem Klageverfahren. *Der Arbeitnehmer kann den Mahnantrag bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung ohne Zustimmung des Arbeitgebers zurücknehmen, muss dann allerdings die bisherigen Kosten tragen.*

2.2.2 Klageverfahren

Der Arbeitnehmer kann beim Arbeitsgericht Klage einreichen:

- persönlich, wobei er sich an die Rechtsantragsstelle beim Arbeitsgericht wenden kann, wo die Klage aufgenommen und Formulierungshilfe geleistet wird
- durch einen Vertreter der Gewerkschaft
- durch einen Rechtsanwalt.

Beachte:

Die Klageschrift muss grundsätzlich den Namen und die ladungsfähige Anschrift von Arbeitgeber und Arbeitnehmer enthalten. Wohnt der Arbeitnehmer im Ausland, ist diese Adresse anzugeben. Unter Umständen kann, etwa bei Wohnungslosigkeit, auch ein Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle als Zustellungsbevollmächtigte benannt werden.

Das Gericht kann allerdings das persönliche Erscheinen des Arbeitnehmers anordnen.

Bestreitet der Arbeitgeber seine Zahlungspflicht, muss der Arbeitnehmer vortragen und beweisen, dass er die Arbeitsleistung erbracht hat. Dies kann z.B. durch gegengezeichnete Stundenzettel oder durch Zeugen geschehen.

ACHTUNG:

- **Ausschlussfrist:** Ist etwa im Arbeitsvertrag oder im Tarifvertrag eine Ausschlussfrist enthalten, muss der Arbeitnehmer seinen Zahlungsanspruch innerhalb dieser Frist gerichtlich geltend machen, sonst muss der Arbeitgeber nicht mehr bezahlen.
- **Verjährungsfrist:** In jedem Fall muss der Anspruch innerhalb von drei Jahren gerichtlich geltend gemacht werden, sonst muss der Arbeitgeber nicht mehr bezahlen.

3. Rechtsanwalts- und Gerichtskosten

Ist der Arbeitnehmer mittellos, hat er Anspruch auf folgende Hilfen, auch wenn er **kein Aufenthaltsrecht/keine Duldung** hat. Bei ihrer Beantragung muss grundsätzlich eine ladungsfähige Anschrift angegeben werden (vgl. 2.2.2):

3.1 Beratungskostenhilfe

Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer gegen Zahlung eines Betrags von zur Zeit 10 € von einem Rechtsanwalt Beratung und Hilfe bei der außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen erhalten kann.

Die Beratungskostenhilfe kann beantragt werden vom:

- Rechtsanwalt oder
- Arbeitnehmer beim Amtsgericht an seinem Wohnsitz, ansonsten an dem Ort, an dem das Bedürfnis nach Beratungshilfe auftaucht.

3.2 Prozesskostenhilfe

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg, erhält der Arbeitnehmer auf Antrag Prozesskostenhilfe d.h. er muss keine Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zahlen.

II. Welche Rechte hat der Arbeitnehmer bei einem Arbeitsunfall?

1. Welche Rechte hat der Arbeitnehmer gegen die Berufsgenossenschaft ?

Der Arbeitnehmer hat

- bei einem Arbeitsunfall
- bei einer Berufskrankheit

Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft als gesetzliche Unfallversicherung, auch wenn er:

- **kein Aufenthaltsrecht/keine Duldung**
- keine Beschäftigungserlaubnis
- der Arbeitgeber keine Beschäftigten gemeldet bzw. keine Beiträge abgeführt hat.

Der Arbeitnehmer kann insbesondere Folgendes erhalten:

- Kosten für die Heilbehandlung
- Verletzengeld, solange eine Erwerbstätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann
- Verletztenrente
- Verstirbt der Arbeitnehmer, können seine Hinterbliebenen auch im Ausland eine Rente erhalten.

2. Wie kann der Arbeitnehmer diese Rechte geltend machen?

2.1 Schadensmeldung

Der Arbeitsunfall muss gemeldet werden

- vom Arzt und
- vom Arbeitgeber.

Geschieht dies nicht, kann der **Geschädigte ihn selbst melden**.

Für die Schadensmeldung gibt es ein Formular der Berufsgenossenschaft.

Aber:

Wenn die Berufsgenossenschaft erfährt, dass der Arbeitnehmer **kein Aufenthaltsrecht/keine Duldung** und/oder **keine Beschäftigungserlaubnis** hat, wird diese Information **an die Ausländerbehörde** weitergeleitet.

Die Schadensmeldung sollte innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Schadensfall eingetreten ist, erfolgen, sonst können die Ansprüche - außer die auf Rente - verjährt sein.

2.2 Rechtsmittel

2.2.1 Widerspruch

Lehnt die Berufsgenossenschaft die Zahlung ab, kann hiergegen innerhalb von einem Monat Widerspruch eingelegt werden. Die Einzelheiten sind der dem Ablehnungsbescheid beigefügten Rechtsmittelbelehrung zu entnehmen.

2.2.2 Klage

Bleibt der Widerspruch erfolglos, kann innerhalb eines Monats Klage beim Sozialgericht eingelegt werden.

Hinweis: Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

* Aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Textes verzichten wir auf die Nennung der weiblichen Form

ARBEITSRECHTLICHE INFORMATION

EQUAL- Projekt SAGA Teilprojekt KoBAG

Knappsbrink 58
D-49080 Osnabrück

Dr. Barbara Weiser
Tel. +49 (0)541 99 89 316
b.weiser@equal-saga.info



Herausgegeben vom
Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58
D-49080 Osnabrück



KoBAG

KONTAKTBÜRO
ARBEIT UND GESUNDHEIT

ARBEITSRECHTLICHE INFORMATION (Vb)

FÜR BERATERINNEN

Rechte
ausländischer ArbeitnehmerInnen
„ohne Papiere“

Gemeinschaftsinitiative
Equal



weitere Informationen s. unter:
www.equal-saga.info

Stand: Okt. 2007